

G e s e t z b l a t t

für das

R ö n i g r e i c h B a y e r n .

N^o. 7.

München, den 10. July 1834.

I n h a l t .

Gesetz, die Steuer-Nachlässe betreffend. (VI. Beilage zum Abschiede für die Ständesammlung.)

G e s e t z ,
die Steuer-Nachlässe betreffend.

L u d w i g ,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuer-Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen und

nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-Steuerschuldigkeit.